

St. Hubertus Schützengesellschaft Güls 1846 e.V.

Mitglied im Bund der
Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln
Und
Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872
im weiteren Verlauf „Verband“ genannt.



SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft wurde 1846 gegründet und führt den Namen „St. Hubertus Schützengesellschaft Güls 1846“, im weiteren Verlauf „Gesellschaft“ genannt.
- 2.) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter der Nummer 1028 eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 3.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz, Stadtteil Güls.
- 4.) Die Gesellschaftsfarben sind „Grün-Weiß“.
- 5.) Ein Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst ein Kalenderjahr.

§ 2
Wesen und Zweck

- 1.) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Pflege des Schützenbrauchtums, dem historischen Schießsport und Fahنشwenken
 - die Vertiefung des Bruderschaftsgedankens im Sinne des christlichen Glaubens
 - die Förderung und Durchführung des Schießsports
 - die Heranbildung der Schützenjugend für den Schießsport
 - die Jugendpflege
 - die Teilnahme an Meisterschaften und Rundenwettkämpfe gem. Sportordnung des jeweiligen Verbandes

im Sinne des Leitsatzes des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (im weiteren Verband genannt):
„Für Glaube, Sitte und Heimat“.

- 2.) Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Kirchengemeinde St. Servatius Koblenz - Güls oder deren Rechtsnachfolgern.
- 3.) Sie ist frei von allen politischen Bindungen.
- 4.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar dem vorgenannten als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO).
- 2.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel der Gesellschaft und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Sie haben beim Ausscheiden aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf Vermögen der Gesellschaft.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5.) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Antrag lediglich die im Interesse der Gesellschaft entstandenen Auslagen nach Maßgabe des Vorstandes erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand (§ 13 Punkt 1 Nr. 2 der Satzung) der Gesellschaft zu richten.
- 2.) Mitglied werden kann, wer
 - unbescholtenen Rufes ist
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - Christlicher Konfession ist
 - sich zum Inhalt dieser Satzung verpflichtet
- 3.) Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller der nächsten Mitgliederversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen wird.
- 4.) Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in geheimer Wahl. Jeder Aufnahmeantrag wird einzeln zur Abstimmung vorgelegt. Zur Aufnahme in die Gesellschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 5.) Verweigert der Vorstand einen Aufnahmeantrag, so kann eine Bekanntgabe der Verweigerungsgründe nicht verlangt werden.

- 6.) Sollte der Antragsteller schon einmal Mitglied der Gesellschaft gewesen sein, so kann es nach Entscheidung des Vorstandes ohne erneute Abstimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- 7.) Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 8.) Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5

Mitgliedschaft Jung- und Schülerschützen

- 1.) Bewerber für die Jungschützengruppe können nur angenommen werden, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben oder eine Genehmigung nach § 27 Absatz 4 WaffG und die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Jungschützen sind in der Jungschützengruppe zusammengefasst und in der schießsportlichen Betätigung den Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6

Gliederung der Gesellschaft

- 1.) Die Gesellschaft gliedert sich in:
 - 1.1 Mitglieder
 - 1.2 Fördermitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
 - 1.4 Jung- und Schülerschützen
- 2.) Die Eingruppierung der Mitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung der Gesellschaft unter § 3 geregelt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft.
- 2.) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand (§ 13 Punkt 1 Nr. 2 dieser Satzung) zu richten.
- 3.) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

- 4.) Tritt ein Vereinsmitglied aus der Gesellschaft aus, meldet die Gesellschaft der Zuständigen Behörde den Austritt.
- 5.) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- 6.) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 7.) Der Vorstand hat dem Mitglied unter Mitteilung der zum Ausschluss führenden Gründe mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 8.) Endet die Mitgliedschaft durch den Tod werden dem verstorbenen Mitglied die nach der in § 7 der Geschäftsordnung der Gesellschaft vorgesehenen Ehrungen zu teil.

§ 8

Aufnahmegebühr

- 1.) Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes in die Gesellschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2.) Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Bei Änderung in eine normale Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr nachträglich fällig.
- 3.) Die Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahme in die Gesellschaft fällig.
- 4.) Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in § 2 der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.

§ 9

Beitragszahlung

- 1.) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in § 1 der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.
- 2.) Von Beitragszahlungen befreit sind
 - Ehrenmitglieder nach § 3.3 der Geschäftsordnung der Gesellschaft
 - Wehrpflichtige
 - Zivildienst leistende
 - Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres
 - Mitglieder die nach § 27 Absatz 3 und 4 WaffG nicht an schießsportlichen Wettbewerben teilnehmen dürfen.

- 3.) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr fällig. Er ist bis zum 01.03. des Jahres zu entrichten.

§ 10 Organe der Gesellschaft

- 1.) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Einmal am Anfang des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.
- 4.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahlen und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Fahnenträger.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Vorliegen einer E-Mail Adresse erfolgt die schriftliche Einladung per E-Mail.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist. Bei der turnusmäßigen Versammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes muss postalisch eingeladen werden.
- 7.) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (§ 26 BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung in schriftlicher Form und Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Anträge.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- 8.) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- 9.) Weitere fachkundige Personen können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzu gebeten werden.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 2.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon bedarf es zur Änderung der Satzung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.) Änderungen an der Allgemeinen Geschäftsordnung der Gesellschaft können bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 5.) Bei Neuwahlen des Vorstandes, ist vor Beginn der Neuwahl ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser wird die Wahl leiten und den Neuen Vorstand in seinem Amt bestätigen lassen.
- 6.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Kandidaten auf ein Amt ist dann derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung und die hierin gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer-in eine Niederschrift gefertigt, die von diesem und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13
Vorstand der Gesellschaft

- 1.) Alle Anordnungen und Vertretungsbefugnisse für die Gesellschaft gehen vom Vorstand aus.

Der Vorstand besteht aus:

1. Gesamtvorstand
2. Geschäftsführenden Vorstand

Der Gesamtvorstand der Gesellschaft besteht aus dem:

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 1. Kassierer-in
- 1.4 2. Kassierer-in
- 1.5 1. Schriftführer-in
- 1.6 2. Schriftführer-in
- 1.7 1. Schießmeister-in und dessen zwei Stellvertreter-innen
- 1.8 1. Jungschützenmeister-in und dessen zwei Stellvertreter-innen
- 1.9 1. Platzmeister-in und dessen zwei Stellvertreter-innen
- 1.10 Mitgliedervertreter (3 Personen)

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- 1.11 als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Servatius Kirchengemeinde Koblenz - Güls oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- 1.12 Amtierenden Schützenkönig-in

Der amtierende Schützenkönig hat kein Stimmrecht und ist im Vorstand nur beratend tätig.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand separat geregelt.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 2.1 1. Vorsitzender
- 2.2 2. Vorsitzender
- 2.3 1. Kassierer-in
- 2.4 1. Schriftführer-in

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 14 Bestellung der Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Vereinsvorstand, mit Ausnahme des Präses und des Schützenkönigs wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
- 2.) Weiterhin sind für die Dauer von drei Jahren zu bestimmen:
 - Der Fähnrich und ein Stellvertreter
 - Zwei Kassenprüfer
 - Vier Gesellschaftsmitgliedern ins Ehrengericht.Diese gehören nicht dem Vorstand nach § 13 dieser Satzung an.
- 3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.) Der Präses ist auf Grund seiner Tätigkeit in der Gemeinde ein geborenes Mitglied der Gesellschaft.
- 5.) Der Schützenkönig-in ist für die Zeit seiner Regentschaft Mitglied des Vorstandes.
- 6.) Zum Schießmeister darf nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
- 7.) Zum Jungschützenmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Jugendleiterqualifikation ist.
- 8.) Sollte der Jungschützenmeister nicht im Besitz einer gültigen sein, verpflichtet er sich binnen 2 Jahren diese nachzuholen.

§ 15 Kassenprüfer-in

Zur Prüfung der Vereinskasse werden zwei Kassenprüfer-innen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer-in ist möglich. Die Kassenprüfer-in prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse. Über die Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer-in in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer-in prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Stehen dem Entlastungsantrag zwingende Gründe entgegen, so sind diese ebenfalls der Versammlung mitzuteilen.

§ 16
Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand der Gesellschaft hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 2.) Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

§ 17
Rangabzeichen

- 1.) Zum Tragen vom Rangabzeichen ist der Vorstand berechtigt. Den Rang des Rangabzeichens wird in § 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft geregelt.
- 2.) Weiterhin ist Vereinsmitgliedern die im Übergeordneten Verband ein Amt inne haben, das tragen zu gestatten. Der Rang wird durch den Übergeordneten Verband festgelegt.

§ 18
Sportschießen

- 1.) Die Gesellschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Verbandes. Die Gesellschaft gewährt dem Verband in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 19
Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in der jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- f.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- 2.) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Ehrengericht / Schiedsgericht

- 1.) Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Ehrengericht geschlichtet werden. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Ehrengericht zu wenden. Das Ehrengericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier weiteren nicht dem Vorstand angehörenden Gesellschaftsmitgliedern. Die Entscheidungen des Ehrengerichts ist gültig. Ein Anruf beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist möglich.
- 2.) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21

Sozialverpflichtung der Gesellschaft

- 1.) Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadtverwaltung Koblenz – Sport- und Bäderamt-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Nicht Bestandteile dieser Satzung

- 1.) Nicht Bestandteile dieser Satzungen sind:
1. Geschäftsordnung der Gesellschaft
 2. Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 24
Geschäftsordnung

Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 25
Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am: 25.01.2019 in Koblenz - Güls beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz als die derzeit gültige Gesellschaftssatzung in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

Vereinssiegel

Siegel der Pfarrei

Präses der Gesellschaft